

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 207/16 B

L 19 AS 2102/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 AS 2709/12 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59 - 61, 58636 Iserlohn,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Stadt Iserlohn,
Werner-Jacobi-Straße 12, 58636 Iserlohn.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und den Richter Söhnge
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einem Schreiben vom 23.6.2016 "Beschwerde gemäß § 160 a (1) SGG i V m Art 13 EMRK" gegen das ihm am 7.6.2016 zugestellte Urteil des LSG vom 9.5.2016 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie durch das Schreiben der Geschäftsstelle des BSG vom 27.6.2016 hingewiesen worden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Insbesondere liegt es nicht in der Hand des Klägers, Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben zu "genehmigen". Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

